

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Hohentauern Tauernstraße 15 8785 Hohentauern

## → Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Christiane Werni Tel.: +43 (3572) 83201-210 Fax: +43 (3572) 83201-550

E-Mail:

bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-40485/2015-33

Judenburg, am 09.10.2025

Ggst.: Alpenverein Austria, 1010 Wien, Wasserversorgungsanlage PZ

8/322 "Edelrautehütte" in der KG Hohentauern

Ausübung der Gewässeraufsicht.

## Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 30.11.1959, GZ: 8 E 17/7-1959, zuletzt geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 04.03.2010, GZ: 3.0-77/09-1, wurde dem Alpenverein Austria, 1010 Wien, Rotenturmstraße 14, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage PZ 8/322 "Edelrautehütte" in der KG Hohentauern, erteilt.

Mit Eingabe vom 25.04.2025, zuletzt ergänzt am 24.09.2025 wurde vom Konsensinhaber mitgeteilt, dass eine Sanierung bzw. Neufassung der Quelle erforderlich war. Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung wurden dabei nicht abgeändert.

Ort: Ort und Stelle (Schranken Zufahrt Edelrautehütte)

Datum: 21.10.2025 Zeit: 08.45 Uhr

<u>Verhandlungsleiterin:</u> Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau: DI Siegbert REINER

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 206, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage**: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG §§ 130 ff des Wasserrechtsgesetzes 1959

Mit freundlichen Grüßen Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni (elektronisch gefertigt)